



Protokoll

zum **Außerordentlichen Kongress der IFI 2021**

am 20.03.2021

Virtuell per WebEx

07:00 Uhr EDT (Montreal, CAN), 08:00 Uhr GMT-3 (Rio de Janeiro, BRA), 12:00 Uhr CET (Berlin, GER), 13:00 Uhr CAT (Windhoek, NAM), 14:00 Uhr EAT (Nairobi, KEN), 16:00 Uhr IST (New Delhi, IND), 19:00 Uhr CST (Beijing, CHN), 22:00 Uhr AEDT (Melbourne, AUS)

+++

1. Begrüßung

Präsident Lindner begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Kongress, der durch die schweren Pandemiezeiten gekennzeichnet ist.

Feststellung der vertretenen Stimmen

Der Roll-call ergibt die Teilnahme von 34 Vertretern aus 19 nationalen Mitgliedsverbänden der IFI mit ihren stimmberechtigten Vertretern wie in der Anlage 1 des Protokolls ersichtlich.

2. Olympia 2026: Kurzbericht des Präsidenten oder Vetreter

Präsident Lindner berichtet über die diversen Gespräche zu dem Thema in der Vergangenheit und über die Sitzungen der IFI Task Force 2026. Die IFI hat in Gesprächen mit den entsprechenden zuständigen Führungskräften in Italien, Südtirol und der FISG gute Fortschritte gemacht und entsprechende strategische Papiere erstellt zur weiteren Verwendung bei CONI (NOK Italien) und dem Organisationskomitee Milano Cortina 2026. Grundvoraussetzung dafür ist die volle Anerkennung durch das IOC im Juli 2021 auf der IOC Session in Tokio.

3. Anträge:

a.) IFI Satzungsänderungen für 2021

Die Satzungsänderungsanträge wie im Anhang 2 zum Protokoll ersichtlich werden einzeln vorgestellt und diskutiert. Es gibt zu den Änderungen keine Nachfragen und die Änderungen werden der Beschlussfassung zugeführt. Zur Beschlussfassung als ganzes regt sich kein Widerspruch.

Die Satzungsänderungsanträge werden **einstimmig** angenommen.



b.) IFI FO – Finanzordnung 2021

Die Änderungsanträge zur Finanzordnung wie im Anhang 3 zum Protokoll ersichtlich werden vorgestellt und diskutiert. Es gibt zu den Änderungen keine Nachfragen und die Änderungen werden der Beschlussfassung zugeführt. Zur Beschlussfassung als ganzes regt sich kein Widerspruch.

Die Änderungsanträge zur Finanzordnung werden **einstimmig** angenommen.

4. Nächster Ordentliche Kongress am 20.02.2022

Der Terminplan für 2022 mit dem Kongress wird wie folgt geändert:

FEBRUAR 2022		
WM/EM - Jugend/Junioren	15.02.-19.02.22	Klobenstein (ITA)
IFI Kongress	20.02.22	Klobenstein (ITA)
WM Damen und Herren	21.02.-26.02.22	Klobenstein (ITA)

Der neue Terminplan ist dem Protokoll als Anlage 4 beigelegt.

Präsident ITA Prast bestätigt die Termine als festgelegt. Präsident Lindner freut sich, alle Nationen 2022 in Klobenstein begrüßen zu können mit hoffentlich einer besseren Lage. Er fordert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf, unseren Sport weiterleben zu lassen in einer schwierigen Zeit, aber man müsse mit aller Anstrengung versuchen, unseren Sport weiter auszuüben. In manchen Ländern wird trotz der kontaktlosen Optionen unseres Sportes nicht so aktiv gespielt, das solle man versuchen zu ändern, soweit die Regierungen das erlauben.

5. Verschiedenes

Ehrenpräsident Schäfer begrüßt alle anwesenden und führt aus, dass es ein Jahr her sei, dass wir uns das letzte mal persönlich in Regen getroffen haben. Er freut sich, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer heute alle hier zu sehen, bei guter Gesundheit und dankt für ihre Teilnahme und sendet die besten Wünsche.

Vizepräsident Reumer informiert den Kongress darüber, dass die IER-ISpO Regeln nun auch in französischer Sprache erhältlich sind nach Übersetzung durch Präsident FRA Chabaud was ein Meilenstein für französischsprachige Länder ist.

Präsident AUS Stoeghofer berichtet, dass Australien wahrscheinlich nicht an der nächsten WM in Italien teilnehmen kann aufgrund der schwierigen Lage wegen Corona; wenn nicht eine totale Eliminierung der Pandemie auftritt, werden die Reisebeschränkungen nicht aufgehoben werden.



Er regt an, die WM um ein Jahr zu verschieben. Präsident Lindner nimmt die Anregung zur Kenntnis, man werde alles dafür tun, dass Australien die Teilnahme ermöglicht wird.

Präsident AUT Winkelbauer dankt für die Einladung und freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Wenn man zusammenarbeite, könne man viel erreichen, wenn man den Mut nicht verliert.

Präsident Lindner bedankt sich für die Aufmerksamkeit und Disziplin bei diesem ersten online Kongress und schliesst den Kongress um 13:10 Uhr.

Für das Protokoll:

Christian Lindner
 Präsident
 International Federation Icestocksport

Silke Bernardi
 Generalsekretärin
 International Federation Icestocksport

ANLAGE 1:

#	IOC Code	Repräsentiertes Land	Delegierter 1 – stimmberechtigter Name	Delegierter 2 Name
1	AUS	Australia	Manfred Stoeghofer	Barry O'Donnell
2	AUT	Austria	Wolfgang Winkelbauer	DI Michael Brantner
3	BLR	Belarus	Irina Tsishuk	Udo Reichenecker
4	BRA	Brazil	Samuel Matias Böhm	Sergio Böhm
5	CAN	Canada	Jennifer Mayrl	Milutin Zaric
6	CHN	P.R. of China	Marko Asanovic	George Zhong
7	COL	Colombia	Juan Antonio Martinez Joya	
8	CZE	Czech Republic	Zdenek Melus	
9	FIN	Finland	Maritta Niutanen-Salminen	Piia Aglassinger
10	FRA	France	Christophe Chabaud	Fabienne Chabaud
11	GER	Germany	Christian Obermeier	Christian Rimschl
12	GUA	Guatemala	Juan Luis Gutierrez Cordero	Marc Vranckx
13	IND	India	Mohammad Iqbal	Irfan Aziz Botta
14	ITA	Italy	Walter Prast	Franz Albrecht
15	KEN	Kenya	Timothy Ngugi	Dr. Janet Chumba
16	LTU	Lithuania	Vygantas Zalieckas	
17	SLO	Slovenia	Matjaž Kocjan	Zoran Kramar
18	SUI	Switzerland	Pierre Morel	Markus Abderhalden
19	UKR	Ukraine	Vladimir Polozeshnyy	

INTERNATIONAL FEDERATION ICESTOCKSPORT



RECHTSGRUNDLAGEN

1. Satzung
2. Geschäftsordnung
3. Finanzordnung
4. Ordnung für Ehrungen
und Auszeichnungen
5. Geschäftsordnung der
Technischen Kommission
6. Ordnungen des Verbandsgerichts
7. IFI Anti-Doping-Code

Satzungergänzungen sind hellgrün markiert.



SATZUNG

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen:
International Federation Icestocksport (IFI).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Zürich und erstreckt seine Tätigkeit über alle Staaten der Erde, in denen der Eisstocksport auf Eis oder auf verschiedenen Sommersportböden ausgeübt wird.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die IFI hat sich zum Ziel gesetzt, den Eisstocksport auf Eis und / oder auf verschiedenen Sommersportböden in der ganzen Welt zu verbreiten, zu fördern und zu leiten.
 - 2.1.1 Auf dieser Grundlage hat die IFI folgende Aufgaben:
 - 2.1.1.1 Vertretung dieser Sportart in allen Belangen,
 - 2.1.1.2 Erteilung von Auskünften, die mit dieser Sportart in Zusammenhang stehen,
 - 2.1.1.3 Regelung aller Differenzen zwischen den einzelnen angeschlossenen Verbänden,
 - 2.1.1.4 Sportliche und allgemeine Unterstützung der Mitglieder,
 - 2.1.1.5 Gewinnung neuer Mitglieder,
 - 2.1.1.6 Beaufsichtigung dieser Sportart und ihre Durchführung nach einheitlichen Regeln und Bestimmungen,
 - 2.1.1.7 Durchführung der Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie der Welt- und Erdteil-Cup-Wettbewerbe,
 - 2.1.1.8 Vertretung dieser Sportart gegenüber den internationalen Organisationen wie IOC, ANOC, FISU, IMGA oder SportAccord.
 - 2.2 Die IFI beachtet strenge Neutralität in allen politischen, rassistischen und religiösen Angelegenheiten.



- 2.3 Die IFI verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabenordnungen oder Finanzbehörden.
- 2.4 Die IFI ist selbstlos tätig.
- 2.5 Mittel der IFI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IFI.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IFI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die IFI anerkennt die einschlägigen Ideale und Prinzipien der Olympischen Charta und etabliert in der Olympischen Agenda 2020 und den IOC Basisregeln der Guten Unternehmensführung der Olympischen und Sportbewegung. Sie setzt sich als aktives Mitglied der Olympischen Bewegung für die Förderung der olympischen Werte, insbesondere des Fair-Play, Gleichberechtigung der Geschlechter und der sportlichen Exzellenz ein.
- 2.8. Die IFI bekämpft alle Formen von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Intoleranz und Spielmanipulation und setzt sich aktiv für das internationale Verständnis ein. Die IFI legt eine Nichtdiskriminierungs- und Athletenschutzrichtlinie fest, um die Teilnehmer an IFI-Veranstaltungen und -Aktivitäten sowie die Integrität der Wettbewerbe zu schützen.
- 2.9 Die IFI gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex sowie ein Regelwerk gegen die Manipulation von Wettkämpfen und Wettbetrug und ein Regelwerk über Interessenkonflikte.
- 2.10 Diese Bestimmungen enthalten durch Bezugnahme den Code der Olympischen Bewegung zur Verhinderung der Manipulation von Wettbewerben vom 8. Dezember 2015 sowie alle danach vom IOC vorgenommenen Änderungen.

Diese Bestimmungen verbieten ausdrücklich Wetten in Bezug auf:

- i. einen Wettbewerb, an dem der Teilnehmer direkt teilnimmt; oder
- ii. den Sport des Teilnehmers; und / oder
- iii. jede Veranstaltung eines Multisport-Wettbewerbs, an dem er / sie teilnimmt.



Jeder Verweis auf „Sportorganisation“ im Code bedeutet die International Federation Icestocksport und sein angeschlossenen nationalen Mitgliedsföderationen und Kontinentalverbände.

2.11 Die IFI setzt sich für einen aktiven Umwelt- und Naturschutz ein und wendet anerkannte Kriterien an, um die Nachhaltigkeit der IFI Wettbewerbe sicherzustellen. Die IFI verabschiedet eine Nachhaltigkeitspolitik, um sicherzustellen, dass diese Kriterien in das tägliche Management der Organisation einbezogen werden, ebenso wie ökologische, soziokulturelle und wirtschaftliche Aspekte des Erbes von Icestocksport.

2.12 Die IFI verpflichtet sich zu einer angemessenen Vertretung der Athleten im Entscheidungsprozess. Die IFI betreibt die IOC-Richtlinien zur Bildung einer IF-Athletenkommission und hat einen Athleten mit Stimmrecht für jede Kommission.

2.13 Um die Gleichstellung der Geschlechter in Icestocksport zu fördern, wie unter 2.7 angegeben, legt die IFI eine Gleichstellungspolitik fest, um die gleichberechtigte Vertretung aller Geschlechter auf freiwilliger und beruflicher Ebene innerhalb der IFI-Strukturen zu unterstützen.

3 Sprache

3.1 Die offiziellen Sprachen der IFI sind deutsch und englisch.

3.2 Für die Auslegung der Statuten, Reglements und Beschlüsse sowie bei Übersetzungen in andere Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Bezüglich des IFI Anti-Doping Codes und seiner Anlagen ist der englische Text verbindlich.

4 Mitglieder

4.1 Mitglieder sind die in die IFI aufgenommenen nationalen Icestocksport Fachverbände.

4.2 Nur ein Nationalverband aus jedem Staat kann als Mitglied aufgenommen werden. Die IOC-Definition aus der Olympischen Charta hat Vorrang und IFI erkennt nationale Verbände nur in Gebieten mit einem bestehenden NOC an.

4.3 Die IFI erkennt kontinentale Verbände an, die von allen IFI-Mitgliedern auf solchen Kontinenten gebildet werden, wie sie vom IOC als IFI-Kontinentalverbände für Afrika, Amerika, Asien, Europa und Ozeanien definiert wurden. Mitglieder, die mit IFI verbunden sind und sich



geografisch auf demselben Kontinent befinden, gehören ihren jeweiligen Kontinentalverbänden an. Die Kontinentalverbände genehmigen ihre Statuten und Bestimmungen. Die Exekutive der Kontinentalverbände wird gemäß den Bestimmungen der einzelnen Kontinentalverbände gewählt und muss in jedem Fall einen stimmberechtigten Vertreter der Athleten umfassen. Das IFI-Exekutivkomitee trifft die Entscheidung über die Genehmigung der Kontinentalverbände.

5 Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der IFI sind erforderlich:
 - 5.1.1 Ein schriftlicher Antrag an die IFI.
 - 5.1.2 Die Vorlage der Satzung des antragstellenden Verbandes.
- 5.2 Die IFI bestätigt innerhalb von 30 Tagen den Eingang des Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der nächste ordentliche oder außerordentliche Kongress.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben innerhalb der IFI nachstehende Rechte und Pflichten:

- 6.1 Pflichten:
 - 6.1.1 Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen der IFI,
 - 6.1.2 Entscheidungen des Kongresses anzuerkennen,
 - 6.1.3 Satzungsänderungen innerhalb ihres Verbandes der IFI bekannt zu geben,
 - 6.1.4 Abgabe eines Tätigkeitsberichtes und Bekanntgabe aller ihrer Vorstandsmitglieder und deren Anschriften (Stand: Datum der Antragsfrist)
 - 6.1.5 Zahlung der vom Kongress festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis Ende Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Mitglieder, die mit der Zahlung in Verzug sind, verlieren bis zur Zahlung alle Rechte und sind automatisch für die von der IFI veranstalteten Wettbewerbe gesperrt.



6.2 Rechte:

- 6.2.1 Ihr Eigenleben sowie ihre Selbständigkeit unberührt durch die Mitgliedschaft bei der IFI zu führen,
- 6.2.2 Anträge einzubringen,
- 6.2.3 Teilnahme an den Kongressen der IFI und Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes durch Delegierte, welche die entsprechende Staatsbürgerschaft oder mindestens seit zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in dem Staat des Mitgliedsverbandes haben.
- 6.2.4 Teilnahme an allen Veranstaltungen der IFI.

7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der IFI erlischt:

7.1 Durch Austritt:

Der Austritt kann jederzeit, spätestens am 30. September eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam. Mit dem Wirksamwerden des Austrittsbeschlusses erlöschen sofort alle Rechte. Die Verpflichtungen, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der IFI einzulösen, bleiben jedoch bestehen.

7.2 Durch Auflösung der IFI oder eines Mitgliedverbandes:

Für die Auflösung eines Mitgliedverbandes gelten die unter Art. 7.1 festgelegten Bestimmungen. Zusätzlich ist der IFI das Protokoll des Auflösungsbeschlusses zu übersenden.

7.3 Durch Ausschluss:

Der Ausschluss aus der IFI kann durch Beschluss des Kongresses mit 2/3 Mehrheit herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Satzung der IFI bzw. gegen Beschlüsse des Kongresses verstößt. Ausgeschlossene Mitglieder können keinerlei Anspruch an das Vermögen der IFI stellen.

8 Geschäftsjahr und Finanzierung

8.1 Das Geschäftsjahr der IFI ist das Kalenderjahr.

8.2 Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der IFI werden durch folgende Einnahmen erbracht:



- 8.2.1 Beiträge,
- 8.2.2 Spenden,
- 8.2.3 Zuwendungen,
- 8.2.4 Sonstige Einnahmen.
- 8.3 Die Abwicklung der Finanzen regelt die Finanzordnung.

9 Verbot des Dopings

- 9.1 Die IFI anerkennt den Welt Anti-Doping Code der WADA in der jeweils gültigen Fassung im klaren Bekenntnis zu einem Doping-freien Sport. Im Einzelnen gilt der IFI Anti-Doping Code.
- 9.2 Die Mitgliedschaft in der IFI bedeutet, dass jedes Mitglied die IFI-Anti-Doping-Regeln in seiner aktuellen Version ausdrücklich akzeptiert.
- 9.3 Die IFI Mitglieder akzeptieren die IFI als Test-, Ergebnismanagement- und Disziplinarbehörde in ihrem Hoheitsgebiet, wenn und wo es keine nationale Anti-Doping-Behörde gibt, die aktiv gegen Doping im Sport kämpft.

10 Organe

Die Organe der IFI sind:

- 10.1 Der Kongress,
- 10.2 Das Präsidium,
- 10.3 Die technische Kommission (TK),
- 10.4 Das Verbandsgericht (VG),
- 10.5 Die Rechnungsprüfer,
- 10.6 Die Athletenkommission (AK), die gemäß der IOC-Regeln gewählt wird
- 10.7 Die weiteren Kommissionen, die vom Präsidium ernannt werden, insbesondere:
 - Frauensportkommission
 - Jugendportkommission
 - Medizinische (und Anti-Doping) Kommission



Athleten-Entouragekommission
Kommission für Entwicklung und Sport für eine aktive Gesellschaft
Kommission für Nachhaltigkeit und Vermächtnis
Ethikkommission

10.8 Die Beauftragten der IFI für Behindertensport, Integrität und Nachhaltigkeit, die vom Präsidium ernannt werden.

11 Der Kongress

11.1 Der Kongress ist die oberste Instanz der IFI.

11.2 Die Durchführung des Kongresses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

11.3 Der ordentliche Kongress findet ab 2004 in Jahren mit geraden Jahreszahlen statt. Wenn in diesem Jahr eine Weltmeisterschaft stattfindet, muss der Kongress im Rahmen dieser stattfinden.

11.4 Mitgliedsverbände können sich um die Ausrichtung von Kongressen bewerben.

Die Vergabe erfolgt durch den Kongress. Ort und Zeitpunkt müssen bei der Bewerbung angegeben werden.

11.5 Die Einladung zum Kongress und die Tagesordnung dafür sind mindestens 10 Wochen vor dessen Beginn durch eingeschriebenen Brief allen Mitgliedern zuzusenden.

11.6 Der ordentlich einberufene Kongress ist unabhängig der tatsächlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

11.7 Jedes Mitglied hat e i n e Stimme und kann maximal 3 Delegierte entsenden. Jeder Vertreter eines Mitglieders muss vor Beginn des Kongresses seine Vertretungsvollmacht hinterlegen.

11.8 Stimmenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

11.9 IFI-Präsidiumsmitglieder haben beim Kongress kein Stimmrecht. Sie können auch nicht Vertreter ihres Verbandes sein.

11.10 Außer den Präsidiumsmitgliedern, anderen Offiziellen der IFI und den Vertretern der Mitglieder hat niemand im Kongress Rederecht, es sei denn, der Kongress gewährt dieses.



- 11.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.12 Ein außerordentlicher Kongress kann jederzeit vom Präsidium der IFI einberufen werden. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Präsident der IFI oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter einen außerordentlichen Kongress, unter Angabe der Anträge, innerhalb von 30 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 11.13 Der ordentliche Kongress kann auf Vorschlag der Mitglieder besonders verdienten Mitarbeitern innerhalb der IFI nach der "Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen" Ehrungen zuteilwerden lassen.

12 Tagesordnung

Die Tagesordnung zu den ordentlichen Kongressen muss mindestens nachstehende Punkte enthalten:

- 12.1 Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
- 12.2 Feststellung der ordentlichen Einberufung des Kongresses,
- 12.3 Feststellungen der stimmberechtigten Vertreter und Vertretungsvollmachten,
- 12.4 Bestätigung des Protokolls des letzten Kongresses,
- 12.5 Tätigkeitsberichte:
 - 12.5.1 Des Präsidenten oder Stellvertreters,
 - 12.5.2 Des Vizepräsidenten für Sport (= Vorsitzender der technischen Kommission),
 - 12.5.3 Des Vizepräsidenten für Finanzen,
 - 12.5.4 Der Rechnungsprüfer mit Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters
 - 12.5.5 Der Vertreter der Mitglieder.
- 12.6 Bildung eines Wahlausschusses (alle vier Jahre),
- 12.6 Entlastung des Präsidiums (mindestens bei jedem ordentlichen Kongress),



- 12.8 Neuwahl des Präsidiums (alle vier Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
 - 12.9 Neuwahl der Technischen Kommission (alle 4 Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
 - 12.10 Neuwahl des Verbandsgerichtes (alle 4 Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
 - 12.11 Zuwahl eines Rechnungsprüfers (alle 2 Jahre, erstmals im Jahr 2004),
 - 12.12 Haushaltsvoranschläge,
 - 12.13 Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, der Mitglieder und der Kommissionen,
 - 12.14 Satzungsänderungen,
 - 12.15 Änderungen der Rechtsgrundlagen, der Internationalen Eisstock-Regeln, der Internationalen Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe, die von der IFI durchgeführt werden, und eventuell weiterer Wettbewerbsbestimmungen,
 - 12.16 Vergabe der IFI-Wettbewerbe,
 - 12.17 Verschiedenes.
- 13 Anträge**
- 13.1 Anträge zum Kongress sind mindestens 7 Wochen vor dem Kongress an die IFI schriftlich mit Begründung einzureichen, welche diese spätestens 2 Wochen vor dem Kongress an die Mitglieder weiterzuleiten hat.
 - 13.2 Anträge technischer Art können zum Kongress eingebracht werden, wenn sie vorher in der Technischen Kommission behandelt wurden. Einreichungsdatum an die Technische Kommission ist jeweils der 30. November vor dem nächsten ordentlichen Kongress. Auch in der Technischen Kommission abgelehnte Anträge der Mitglieder müssen zum Kongress vorgebracht werden.
 - 13.3 Für den Kongress gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht zeitgerecht bei dem Präsidenten eingebracht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit für die Dringlichkeit des Antrages stimmt (Dringlichkeitsantrag).



13.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der Föderation sind unzulässig.

14 Aufgaben des Kongresses

14.1 Der Kongress entscheidet über alle Anträge der Mitglieder, soweit nicht andere Rechtsgrundlagen die Zuständigkeit anderer Organe begründen.

14.2 Außerhalb der Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet der Kongress, sofern er angerufen wird, bei allen Differenzen zwischen den Mitgliedern sowie zwischen dem Präsidium und einzelnen Mitgliedern.

15 Präsidium (Vorstand)

15.1 Das Präsidium der IFI setzt sich zusammen aus:

15.1.1 Dem Präsidenten,

15.1.2 Dem Vizepräsidenten für internationale Aufgaben,

15.1.3 Dem Vizepräsidenten für Finanzen,

15.1.4 Dem Vizepräsidenten für besondere Angelegenheiten (Marketing und Medien u.a.),

15.1.5 Dem Vizepräsidenten für Sport (= Vorsitzender der technischen Kommission),

15.1.6 Der Frauenbeauftragten als Vizepräsidentin,

15.1.7 Dem Vorsitzenden der Athletenkommission,

15.1.8 Dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission,

15.1.9 Dem Vizepräsidenten für Recht und olympische Beziehungen.

15.1.10. Dem Generalsekretär als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

15.2 Ein Mitglied kann maximal drei Personen in das Präsidium entsenden.

15.3 Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstandes) werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Organe endet mit der durchgeführten Neuwahl der Organe. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstandes) haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen



und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Präsidiumsmitglieder (Vorstandsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

15.4 Der Präsident vertritt die IFI in allen Belangen und führt namens der IFI die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei dessen Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.

15.5 Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist bei drei Anwesenden gegeben. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Sitzungsleiters. Beschlüsse des Präsidiums können auch durch schriftliche Abstimmung auf dem Postweg oder mittels elektronischer Medien erfolgen. In diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen, welchem die schriftlichen Abstimmungsurkunden beigelegt werden müssen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden den Mitgliedern schriftlich spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung mitgeteilt. Gegen die Beschlüsse des Präsidiums kann der Kongress als Berufungsinstanz angerufen werden. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes wird vom nächsten Kongress ein neues Präsidiumsmitglied gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das verbliebene Präsidium berechtigt, kommissarisch einen Vertreter zu benennen.

15.6 Die Wahl ist gültig, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der am Kongress anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Die Wahl hat grundsätzlich geheim zu erfolgen.

15.7 Das Präsidium führt die Geschäfte der IFI in der Zeit zwischen den Kongressen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgabenbereichen:

15.7.1 Alle finanziellen Angelegenheiten,

15.7.2 Ausarbeitung von Anträgen für den Kongress,

15.7.3 Einsetzung von weiteren Unterausschüssen,

15.7.4 Behandlung von Fragen allgemeiner Natur,

15.7.5 Regelung aller Angelegenheiten, welche die Geschäftsstelle und die Technische Prüfstelle betreffen,

15.7.6 Angelegenheiten, die nicht unter 15.7.1 bis 15.7.5 angeführt sind und deren Behandlung auch nicht zu den Aufgaben eines anderen Organs gehören, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Kongresses.



16 Technische Kommission (TK)

16.1 Die Technische Kommission ist für alle technischen Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegen die Vorschläge zur Erneuerung der Internationalen Eisstock-Regeln, der Internationalen Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe, die von der IFI durchgeführt werden. Ihre Vorschläge sind vom Präsidium vorläufig und vom nächsten Kongress endgültig zu bestätigen.

Außerdem ist sie für die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern verantwortlich.

Der Vorsitzende der Technischen Kommission leitet die technische Durchführung der Welt- und Erdteilmeisterschaften sowie der Cup-Wettbewerbe.

16.2 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (= Vizepräsident für Sport und IFI-Präsidiumsmitglied) und sieben Mitgliedern verschiedener Mitgliedsverbände sowie dem Athletenvertreter, der aus der Nation der bereits gewählten sieben Mitglieder kommen kann.

16.3 Die sieben Mitglieder werden vom Kongress gewählt. Der Athletenvertreter wird gemäß der IOC-Regeln gewählt.

16.4 Bei Abstimmung in der Technischen Kommission hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

16.5 Der Vorsitzende und der Leiter der Technischen Prüfstelle haben kein Stimmrecht.

16.6 Den Aufgabenbereich regelt die Geschäftsordnung der Technischen Kommission.

17 Verbandsgericht (VG)

17.1 Die IFI hat eine eigene Rechtsprechung.

Es gilt die mit einfacher Mehrheit des Kongresses beschlossene Verbandsgerichtsordnung. Als Rechtsorgane fungieren das Sportgericht (SpG), das Berufungssportgericht (BSpG) und das Schiedsgericht (SchG).

Außerdem wird die alleinige Kompetenz der Kammer für Berufungsschiedsverfahren des Schiedsgerichtes für Sport (C.A.S) als Gericht letzter Instanz nach Rückgriff auf alle internen Mittel,



einschließlich des Berufungssportgerichtes der IFI, sowie der C.A.S. Code der sportbezogenen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt.

17.2 Die Gerichte der IFI setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

17.3 Die Vorsitzenden, die Beisitzer und die Ersatzpersonen der zwei Instanzen des Sportgerichts (Sportgericht - SpG und Berufungssportgericht - BSpG) werden vom Kongress gewählt.

18 Rechnungsprüfer

18.1 Zwei Rechnungsprüfer haben im Jahr des Kongresses die Finanzen der IFI zu prüfen. Ist nur ein Rechnungsprüfer anwesend, so prüft er allein.

18.2 Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßigem Befund Antrag auf Entlastung des Vizepräsidenten für Finanzen im Kongress zu stellen.

18.3 Bei jedem ordentlichen Kongress wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Jahr des Ausscheidens ist eine Wiederwahl nicht möglich.

18.4 Offizielle, die bereits eine Wahlfunktion in der IFI innehaben, können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

19 Geschäftsstelle

19.1 Zur Abwicklung der laufenden Verbandsaufgaben unterhält die IFI eine Geschäftsstelle.

20 Technische Prüfstelle

20.1 Zur Vereinheitlichung und Überprüfung der Sportgeräte unterhält die IFI eine Technische Prüfstelle, die dem IFI-Vizepräsidenten für Sport untersteht.

21 Rechtsgrundlagen

21.1 Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, welche die IFI im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlässt, sind für die Mitglieder und Organe bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die IFI-Regeln und IFI-Vorschriften an ihre Mitglieder verpflichtend weiter zu geben.



- 21.2 Rechtsgrundlagen sind:
- 21.2.1 Die Satzung sowie die nachstehenden Ordnungen, die vom Kongress mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden können:
- 21.2.2 Die Geschäftsordnung,
- 21.2.3 Die Finanzordnung,
- 21.2.4 Die Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen,
- 21.2.5 Die Geschäftsordnung der Technischen Kommission,
- 21.2.6 Die Ordnungen des Verbandsgerichtes (VG-O),
- 21.2.7 Die Internationalen Eisstockregeln (IER),
- 21.2.8 Die Internationale Spielordnung (ISpO) usw.
- 21.2.9 Die Internationale Schiedsrichterordnung (ISRO).

22 Auflösung der IFI

- 22.1 Die Auflösung der IFI kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress beschlossen werden.
- 22.2 Über die Auflösung der IFI entscheidet der Kongress mit 4/5-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der tatsächlichen Mitglieder.
- 22.3 Im Falle der Auflösung der IFI wählt der Kongress die Liquidatoren.
- 22.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der IFI oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden, wobei zu beachten ist, dass die nach Auflösung der IFI verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden sind. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



Vorstehende Satzung tritt nach einstimmiger Annahme durch die Mitglieder der IFE am Kongress der IFE am 29. Juni 1975 in St. Moritz in Kraft.

Abgeändert auf dem Kongress am 25. Juni 1977 in Rosenheim/Deutschland.

Abgeändert auf dem Kongress am 01. Juni 1978 in Bozen/Italien.

Abgeändert auf dem Kongress am 30. Juni 1979 in Brüssel/Belgien.

Abgeändert auf dem Kongress am 14. Juni 1980 in Stubenberg/Österreich.

Abgeändert auf dem Kongress am 05. Juni 1982 in Grindelwald/Schweiz.

Abgeändert auf dem Kongress am 04. Juni 1983 in Eindhoven/Niederlande.

Abgeändert auf dem Kongress am 02. Juni 1984 in Garmisch-Partenkirchen/Deutschland.

Abgeändert auf dem Kongress am 13. Juni 1987 in Västerås/Schweden.

Abgeändert auf dem Kongress am 18. Juni 1988 in Regensburg/Deutschland.

Abgeändert auf dem Kongress am 17. Juni 1989 in Klagenfurt/Österreich.

Abgeändert auf dem Kongress am 15. Juni 1991 in Seis/Italien.

Abgeändert auf dem Kongress am 18. Juni 1994 in Maribor/Slowenien

Abgeändert auf dem Kongress am 13. Juni 1998 in Budapest/Ungarn

Abgeändert auf dem Kongress am 17. Juni 2000 in Kitchener/Kanada

Abgeändert auf dem Kongress am 21. Juni 2003 in Moskau/Russland.

Abgeändert auf dem Kongress am 17. Juni 2006 in Pori/Finnland

Abgeändert auf dem Kongress am 19. Juni 2010 in Pörschach/Österreich

Abgeändert auf dem Kongress am 11. März 2012 in Waldkraiburg/Deutschland

Abgeändert auf dem Kongress am 02. März 2014 in Innsbruck/Österreich

Abgeändert auf dem Kongress am 28. August 2016 in München/Deutschland

Abgeändert auf dem Kongress am 25. Februar 2018 in Winklarn/Österreich

Abgeändert auf dem Kongress am 08. März 2020 in Regen/Deutschland

Abgeändert auf dem Kongress am 20. März 2021 (virtuell).



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltspläne
2. Jahresabschluss
3. Finanz- und Kassenverwaltung
4. Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
5. Buchprüfung
6. Rechnungsprüfer
7. Erstattung von Auslagen
8. Aufwendungsersatz und -entschädigung
9. Haftungsregeln und -freistellung

Einleitung

Die International Federation Icestocksport (IFI) legt die folgenden Finanzvorschriften fest, um die auf den Statuten basierenden Finanzpraktiken zu regeln (Art. 8.3).

Die Finanzordnung regelt die Vermögensverwaltung, das Rechnungs- und Kassenwesen und die Haftungsfreistellungs- und Aufwandsentschädigungsregeln der International Federation Icestocksport (IFI).

Alle finanziellen Angelegenheiten unterliegen dem Grundsatz der maximalen Wirtschaftlichkeit.

Artikel 1 Haushaltspläne

- 1.1 Die ordentlichen Haushaltspläne werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Kongress jeweils für 1 Jahr genehmigt und bilden die Grundlage des Finanzgeschehens der International Federation Icestocksport (IFI).
- 1.2 Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.
- 1.3 Sollten angesetzte Einnahmen nicht erzielt werden, hat das Präsidium bei den Ausgaben entsprechende Einsparungen vorzunehmen.
- 1.4 In außergewöhnlichen Situationen hat das Präsidium das Recht, Änderungen am Haushaltsplan vorzunehmen, die vom nächsten Kongress zu genehmigen sind.
- 1.5 Das Präsidium legt den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Kongress einen Budgetvoranschlag vor.

Artikel 2 Jahresabschluss

- 2.1 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres durch den Vizepräsidenten Finanzen ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser umfasst Angaben zur Geschäftsführung für das jeweilige Jahr und im jeweiligen Jahr realisierte Einnahmen und Ausgaben. Er ist vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten Finanzen zu unterzeichnen.
- 2.2 Der Jahresabschluss wird anschließend dem Kongress vorgelegt.
- 2.3 Sollte der Kongress vor dem 31. März stattfinden, ist der Jahresabschluss jedoch bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt fertig zu stellen.
- 2.4 Der Jahresabschluss ist von unabhängigen Buchprüfern zu bestätigen.
- 2.5 Den Mitgliedern ist alle zwei Jahre zum ordentlichen Kongress, zusammen mit den entsprechenden Jahresberichten des Vizepräsidenten Finanzen, der jeweilige Jahresabschluss der abgelaufenen zwei Jahre zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.
- 2.6 Geschäftsjahr und Finanzierung der IFI richten sich nach Artikel 8 der Satzung. 5.1

Artikel 3 Finanz- und Kassenverwaltung

- 3.1 Das Präsidium beschließt die Ein- und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3.2 Für die ordentliche Buchführung ist der Vizepräsidenten Finanzen verantwortlich.
- 3.3 Der Zahlungsverkehr der IFI ist grundsätzlich nur über deren Kasse und über deren Bankkonten abzuwickeln und hat in der Regel bargeldlos zu erfolgen.
- 3.4. Das Finanzmanagement der IFI und die Konten unterliegen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Geschäftspraxis nach internationalem Standard.
- 3.5 Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu dokumentieren.

Artikel 4 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

- 4.1 Der Vizepräsidenten Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der IFI verantwortlich.
- 4.2 Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
- 4.3 Der Vizepräsidenten Finanzen überwacht die Einhaltung der Fristen für die Begleichung von Forderungen und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Finanzierung der vom Präsidium genehmigten Ausgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
- 4.4. Alle Zahlungsaufträge werden vom Präsidenten gegengezeichnet.
- 4.5. Zu jedem regulären Kongress legt der Vizepräsident Finanzen einen Bericht vor.

- 4.6. Zwischen den Kongressen ist der Vizepräsident Finanzen verpflichtet, dem Präsidium Informationen über den finanzielle Status der IFI vorzulegen.
- 4.7. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgabe seines Amtes und für die dem Vizepräsidenten Finanzen anvertrauten Gelder verantwortlich.
- 4.8. Der Vizepräsident für Finanzen ist dafür verantwortlich, alle Beschlüsse des Präsidiums und des Kongresses in Bezug auf alle Finanzangelegenheiten ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

Artikel 5 Buchprüfung

- 5.1 Die IFI veranlasst eine externe Buchprüfung durch vereidigte Wirtschaftsprüfer.

Artikel 6 Rechnungsprüfer

- 6.1 Die Prüfung der Kassengeschäfte, der Konten und Belege hat jährlich von den beim Kongress gewählten Rechnungsprüfern zu erfolgen. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf den Kassenbestand, die Kassenunterlagen, die Konten, die Belege und ihre ordnungsgemäße Ausfertigung hinsichtlich sachlicher und rechnerischer Richtigkeit sowie der ordnungsgemäßen Zahlungsanweisung.
- 6.2 Sie haben ferner die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung zu prüfen.
- 6.3 Der nach Prüfung angefertigte Prüfbericht ist jährlich dem Präsidium zur Kenntnis zu übersenden.
- 6.4 Zum Kongress haben die Rechnungsprüfer einen gesonderten Prüfbericht über den Prüfungszeitraum von zwei Jahren zu erstellen und den Mitgliedern dieses Verbandsorgans zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Artikel 7 Erstattung von Auslagen

- 7.1 Notwendige Auslagen für die im Verband tätigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse des Präsidiums erstattet.
- 7.2 Erstattungsfähig sind die für die IFI verauslagten und im einzelnen nachgewiesenen Porto- und Telefonkosten sowie Reisekosten aufgrund erteilter Einzel- oder allgemeiner Reisegenehmigung durch den Präsidenten, Vizepräsidenten Finanzen oder den durch das Präsidium Beauftragten.
- 7.3 Reisekosten sind nach den Reisekostenbestimmungen der IFI in Anlehnung an das Reisekostenrecht des Sitzstaates abzurechnen, die jeweils gültige Reisekostenstufe wird vom Präsidium festgelegt. Sie richten sich nach folgenden Grundsätzen:
 - 7.3.1 Reisekosten werden auf der Grundlage einer Entscheidung des Präsidiums oder des Kongresses bezahlt. Die Höhe der Zulagen und Unterbringungskosten sowie die Höhe der Reisekosten werden vom Präsidium festgelegt.
 - 7.3.2. Eine Entschädigung für Lohnausfälle wird nicht gewährt.
 - 7.3.3. Die Transportkosten werden in Höhe der Kosten eines Bahntickets der 2. Klasse (über die kürzeste akzeptable Strecke) erstattet. Ein Zuschlag für IC-Züge wird nur

für Fahrten über 300 km erstattet, ein Schnellzugzuschlag nur für Fahrten über 100 km.

7.3.4. Der Preis eines Flugtickets oder die Kosten für die Fahrt mit dem Personenkraftwagen werden nur erstattet, wenn die Nutzung dieser Reisemittel vom Präsidenten genehmigt wurde.

7.4 Für Erstattung von Auslagen des Ortes der IFI Geschäftsstelle gelten die dort gültigen Bestimmungen.

Artikel 8 Aufwendungsersatz und -entschädigung

8.1 Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums kann nach Massgabe der Satzung der IFI und den gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates ein Aufwendungsersatz bzw. -entschädigung gezahlt werden.

8.2 Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

Artikel 9 Haftungsregeln und -freistellung

9.1 Die Mitglieder des Präsidiums sind von der Haftung für Handlungen und Unterlassungen der IFI freigestellt.

9.2 Die IFI wird zur Enthftung der Mitglieder des Präsidiums eine entsprechende Versicherung zugunsten der Mitglieder des Präsidiums abschließen und vorhalten.

9.3 Die Haftungsfreistellung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.4 Der Haftungsausschluss unter 8.1 beinhaltet auch jedwede Steuern, Kosten rechtlicher Verfolgung, Urteile, Vergleiche oder Strafen im Bezug auf dritte Parteien.

Kongress version 2021



Schedule

(as of 09 April 2021)

	JUNE 2021		
	EC Long Distance competition	4-6 June 2021	Winklarn (AUT)
	America-Cup (Women and Men)	2023	CAN – postponed
	AUGUST 2021		
	Youth-Grand-Prix (U16)	6-8 August 2021	Klagenfurt (AUT)
	Africa-Cup (Women and Men)	28 August 2021	NAM
	SEPTEMBER 2021		
2021-2022	A-Refereeseminar	17-19 September 2021	ITA
	NOVEMBER 2021		
	EC Club Teams Women	19-21 November 2021	Peiting (GER)
	EC Club Teams Men	26-28 November 2021	Peiting (GER)
	FEBRUARY 2022		
	WCH/ECH - Youth/Juniors	15-19 February 2022	Klobenstein (ITA)
	IFI Congress	20 February 2022	Klobenstein (ITA)
	WCH Women and Men	21-26 February 2022	Klobenstein (ITA)

Remark: The schedule is preliminary and may be changed at any time, particularly due to the COVID-19 Pandemic.